



EINSTUFUNG	STEM
Ausschreibung	BPU 26.08.2021
Datum:	24.08.2021
SVV-BÜRO:	

Hennigsdorf, den 24.08.2021

HAUSMITTEILUNG

Von: Fachbereich Stadtentwicklung

Über:

An: Stadtverordnete, FBL I – IV, SBL, Pressesprecher*in, Marketing

Zusätzlich: Presse (extern)

Betr. **ANF0037/2021, Fraktion Bürger für Hennigsdorf,
Eigentumsverhältnisse und zu prognostizierende Bebauungsmöglichkeiten
am Standort Kiefernstraße/Feldstraße (Anlage 4 zur BV0068/2021).**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben benannter Anfrage wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen. Dabei wird hinsichtlich grundsätzlicher Ausführungen zum Areal Kiefernstraße und einem Übersichtsplan auf die Hausmitteilung der Verwaltung vom 14.06.2021 zum Änderungsantrag AN/BV0068/2021/03 verwiesen

1. Wie groß genau sind die im Eigentum der Stadt befindlichen Flächen?

Die beiden im Plangebiet liegenden Flurstücke 46/1 und 365 weisen eine Größe von 3.065 qm bzw. 130 qm, somit insgesamt 3.195 qm auf.

2. Wie viele private Eigentumsverhältnisse bestehen auf der betrachteten Baufläche (8000 m²) und welche Größe haben diese?

Zu unterscheiden ist hier in Flächen der Variante 1 und 2.

Bei Variante 2 (kleine Variante) sind 2.430 qm von 2 privaten Grundstückseigentümern betroffen.

Bei Variante 1 (große Variante) sind zusätzlich 14 weitere Eigentümer betroffen. Ausgehend von der hier angesetzten überschlägigen Gesamtfläche von 8.000 qm beträgt der Flächenanteil rund 2.375 qm.

Wie groß die Flächen privater Eigentümer tatsächlich sind und wie viele Eigentümer betroffen sind, kann er erst im Rahmen der zu führenden Gespräche mit den privaten Grundstückseigentümern bezüglich eigener Entwicklungsvorstellungen und Mitwirkungsbereitschaft festgestellt werden

3. Besteht die Möglichkeit, dass die privaten Flächen für Baumaßnahmen nur teilweise oder gar nicht zur Verfügung stehen?

Die Möglichkeit besteht. Konkrete Gespräche mit den privaten Grundstückseigentümern bezüglich der eigenen Entwicklungsvorstellungen werden erst und in Abhängigkeit der abschließenden Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung im Zusammenhang mit der BV0068/2021 aufgenommen.

4. Welche Varianten der Bebauung, unter Berücksichtigung einzelner Grundstücksgrößen ergeben sich, wenn nur die im Eigentum der Stadt befindliche Fläche zur Verfügung steht?

Eine alleinige Entwicklung der im Eigentum der Stadt befindlichen Flächen ist weder im Hinblick auf die dadurch tatsächlich entstehende Anzahl an Grundstücken noch dem trotzdem erforderlichen Erschließungsaufwand und dem trotzdem entstehenden Aufwand für die Aufstellung eines Bebauungsplanes wirtschaftlich sinnvoll.

5. Entspricht die sich nach Frage Nr. 4 ergebende Bebauung den Rahmenbedingungen des „Masterplan Wohnungsbau Hennigsdorf“ in quantitativer Hinsicht?

Siehe Antwort Frage 4.

Mit freundlichen Grüßen



D. Stenger
Fachbereichsleiter
Stadtentwicklung